

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Inhalt / Artikel	Seitenzahl
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
Art. 2 Gerichtsstand	3
Art. 3 Zweck, Ziele und Aufgaben	3 - 4
Art. 4 Mitgliedschaft	4 - 5
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 6 Organe	5
Art. 7 Generalversammlung	6 - 7
Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 9 Der Vorstand	7 - 8
Art. 10 Projekt- und Arbeitsgruppen	8
Art. 11 Revisionsstelle	8
Art. 12 Finanzen und Haftung	8 - 9
Art. 13 Fusion und Auflösung	9
Art. 14 Inkrafttreten	9

Hinweis zum Lesen der Statuten:

In den vorliegenden Statuten wurde zur Erreichung einer besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist damit immer auch die weibliche Form gemeint und der SVS/FEAS-Bern freut sich über jegliche Frauenpower im Verband.

Name, Rechtsform und Sitz

- I. Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute" SVS (französisch: Fédération suisse des employés en assurances sociales, FEAS, italienisch: Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali, FIAS) - nachfolgend SVS/FEAS-Bern genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- II. Der SVS/FEAS-Bern ist eine politisch unabhängige, gemeinnützige Organisation.
- III. Der SVS/FEAS-Bern hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

- I. Der SVS/FEAS-Bern
 - a) unterstützt die berufliche Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich
 - b) erfüllt gemäss Berufsbildungsgesetz eine öffentliche Aufgabe im Bereich höhere Berufsbildung
 - c) kann Delegierte für die Prüfungskommission der eidgenössischen Prüfungen stellen
 - d) ist Ansprechpartner und fördert Netzwerke und den Informationsaustausch im Sozialversicherungsbereich

- II. Die Verbandsaufgaben sind:
- a) Aus- und Weiterbildungsbedarf der Sozialversicherungen erfassen und entsprechende Aus- und Weiterbildungen anbieten
 - b) Einhaltung der definierten Standards für die Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich überprüfen und deren Qualität sicherstellen
 - c) Einbezug der Akteure im Sozialversicherungsbereich für die Belange der Aus- und Weiterbildung
 - d) Aufbau und Unterhalt eines Netzwerks von Sozialversicherungsexpertinnen und -Fachleuten sicherstellen
 - e) ist Mitglied im SVS/FEAS/FIAS Schweiz und stellt Delegierte in Abhängigkeit seiner Grösse

Art. 4 Mitgliedschaft

Der SVS/FEAS-Bern besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Einzelmitglied

Kann jede natürliche Person sein. Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht und können in jede Funktion gewählt werden.

Kollektivmitglied

Als Kollektivmitglieder können Institutionen, Unternehmungen und Fachorganisationen aufgenommen werden. Sie haben an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht, können aber nicht in Funktionen gewählt werden. Den Mitarbeitenden eines Kollektivmitglieds stehen dieselben Rabatte und Angebote zu wie den Einzelmitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, die Anzahl der

gewährten Rabatte und Angebote pro Kollektivmitglied zu beschränken.

Ehrenmitglied

Der Vorstand kann Personen, die sich um den SVS/FEAS-Bern besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Aufnahme als Mitglied

Die Mitgliedschaft entsteht auf Gesuch hin durch Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Verband besteht indes nicht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich vorliegen. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

- II. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die weitere Nutzung der vom SVS/FEAS-Bern zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

Art. 6 Organe

Die Organe des SVS/FEAS-Bern sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Projekt- und Arbeitsgruppen
- d) Die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

I. Befugnisse

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt und wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

Sie ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Entlastung des Kassiers und des Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl des Vorstands für eine zweijährige Amtsperiode
- i) Wahl von zwei Revisoren für eine zweijährige Amtsperiode
- j) Wahl der Delegierten
- k) Ernennung von Einzelmitgliedern zu Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- l) Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen
- m) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion

II. Stimmrecht

Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

III. Einreichung der Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- IV. Statutenänderung
Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

- I. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- II. Der Vorstand hat diese innert zweier Monate seit Einreichen des Antrags einzuberufen.
- III. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich einberufen werden.

Art. 9 Der Vorstand

- I. Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier sowie maximal drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- II. Aufgaben und Befugnisse
Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit und vertritt den SVS/FEAS-Bern nach aussen. Er hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Verbandstätigkeit
 - b) Einberufung der Generalversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- d) Ernennung von Mitgliedern in die verschiedenen Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen des SVS/FEAS-Bern und des SVS/FEAS-Zentralverbands.

III. Wiederwahl

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl für weitere drei Amtsperioden ist möglich.

IV. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

V. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär.

Art. 10 Projekt- und Arbeitsgruppen

Die Projekt- und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt. Sie konstituieren sich selber.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Art. 12 Finanzen und Haftung

Die Einnahmen des SVS/FEAS-Bern bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Einnahmen aus Aktivitäten des Verbands
- c. Spenden und Legate

d. Weiteren Einnahmen

Der Kassier hat eine Ausgabenkompetenz bis CHF 2'000.00. Übersteigende Ausgaben müssen durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten visiert werden.

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis CHF 5'000.00 pro Jahr.

Art. 13 Fusion und Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion des SVS/FEAS-Bern kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zugewendet.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2014 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 24. Mai 1994.

SVS/FEAS-Bern

Die Präsidentin



Manuela Dührsen

Die Sekretärin



Diana Lira